



Sonderausgabe - Juni 2009

Das neue Nachlassgesetz

Schon im Jahre 1789 sagte der amerikanische Staatsmann, Forscher und Schriftsteller, Benjamin Franklin:

“In dieser Welt ist nichts gewiss, ausser dem Tod und den Steuern”.

Die neue Gesetzgebung, die das Nachlassrecht in New South Wales grundlegend ändern wird, wurde dem Parlament von New South Wales am 1. April 2009 vorgelegt und von diesem am 2. Juni 2009 verabschiedet. Das neue Gesetz namens Succession Amendment (Intestacy) Bill 2009 wird wahrscheinlich Mitte 2009 in Kraft treten.

Die neuen Bestimmungen werden nicht nur einen grossen Einfluss auf den Nachlass der Menschen haben, die heute in New South Wales leben oder Grundeigentum in New South Wales hinterlassen. Die neuen Gesetze werden auch direkten Einfluss auf die Ausschüttung des Nachlasses eines Verstorbenen haben, sofern dieser kein rechtsgültiges Testament aufgestellt hat oder es versäumt hat ein rechtsgültiges Testament aufzustellen, dass tatsächlich sein ganzes Vermögen umfasst. Sollte das Testament nur über einen Teil des Eigentums eine Regelung treffen, ist dieses Testament ebenfalls von der neuen Gesetzgebung erfasst.

Eine im Jahr 2008 vom Public Trustee in Auftrag gegebene Umfrage fand heraus, dass 54% der Einwohner von New South Wales kein Testament besitzen. Selbst bestehende Testamente werden nicht alle rechtswirksam über das gesamte Vermögen des Erblassers errichtet worden sein; selbsterrichtete Testamente oder sogenannte „Bausatz-Testamente“ sind bekannte Beispiele hierfür. Eine Heirat hebt zum Beispiel ein bestehendes Testament auf, es sei denn, es ist in Erwartung der Ehe errichtet worden. Eine Scheidung hebt ebenfalls jede Nachlassbestimmung zu Gunsten des geschiedenen Ehegatten auf. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände wird es tatsächlich so sein, dass viele Menschen ohne ein rechtsgültiges Testament über ihr gesamtes Vermögen versterben.

Nach dem gegenwärtigen Gesetz in New South Wales hat der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers (sogar wenn es direkten Nachkommen wie Kinder oder Enkelkinder gibt) einen Anspruch auf ein gesetzliches Vermächtnis in Höhe von \$200.000,00. Wenn es einen überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner gibt, aber keine direkten Nachkommen, hat der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner einen Anspruch auf die gesamte Erbschaft. Sollte es indessen sowohl einen überlebenden Ehepartner oder Lebensgefährten als auch einen direkten Abkömmling geben, hat nach dem zur Zeit gültigen Gesetz, der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner einen gesetzlichen Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses und der überlebende direkte Nachkomme einen Anspruch auf einen Ausgleich aus dem Nachlass.

Die Regelungen des neuen Gesetzes:

1. Der gesetzliche Vermächtnisanspruch eines überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners wird von \$200.000,00 auf \$350.000,00 angehoben und dynamisch an den Verbraucherindex angepasst,
2. der überlebende Ehegatte oder Lebenspartners des Erblassers hat einen Anspruch auf alle persönliche Habe des Verstorbenen. Dies sind hauptsächlich Haushaltsgegenstände oder Gegenstände des persönlichen Gebrauchs,
3. eine Person, die bis zum Zeitpunkt des Todes in einer häuslichen Lebensgemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt hat, hat die gleichen gesetzlichen Ansprüche wie ein Ehegatte. Eine häusliche Lebensgemeinschaft bestand de facto, wenn sie mindestens im Verlauf der letzten zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers bestanden hat oder ein Kind aus der Gemeinschaft hervorgegangen ist,

4. in den beschriebenen Fällen, in denen ein Ehegatte oder Lebenspartner den Erblasser überlebt, hat dieser einen Anspruch auf den gesamten Nachlass, sogar wenn ein gemeinsamer direkter Nachkomme des Verstorbenen mit seinem Ehegatten oder Lebenspartner existiert. Folglich sind die gemeinsamen Kinder des Erblassers mit seinem Ehegatten oder Lebenspartner vom Nachlass ausgeschlossen und
5. wenn der Erblasser von seinem Ehegatten oder Lebenspartner überlebt wird, sowie von Nachkommen aus einer früheren Partnerschaft, wird der restliche Nachlass, nach Auszahlung der gesetzlichen Erbschaftsansprüche und der Übertragung der persönlichen Vermögenswerte an den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner, gleich zwischen dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner auf der einen Seite und dem direkten Nachkommen aus einer anderen Partnerschaft auf der anderen Seite aufgeteilt.

Das neue Gesetz wird ebenso eine Reihe von weiteren Änderungen umfassen, welche maßgeblich über das heute bestehende Nachlassgesetz hinausgehen. Dies schließt unter anderem das Recht des Ehegatten ein, bestimmte Vermögenswerte aus dem Nachlass für eine bestimmte Zeit zurück zu behalten. Auch werden neue Regelungen für die Aufteilung des Nachlasses für den Fall eingeführt, dass der Verstorbene von mehr als einem Ehegatten oder Lebenspartner überlebt wird (beispielsweise, wenn der Verstorbene noch verheiratet war, aber de facto mit einem neuen Lebenspartner bis zum Zeitpunkt des Todes zusammen lebte). Nach dem alten Gesetz hätte der de facto Lebenspartner den gesamten Nachlass geerbt, sofern er mindestens zwei Jahre mit dem Erblasser in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat.

Wenn ein Erblasser ohne gesetzliche Angehörige verstirbt, die einen Anspruch auf das Erbe erheben können (was nach dem neuen Gesetz auch Cousins und Cousinen des Verstorbenen mit einschliesst), hat von nun an der Staat New South Wales einen Anspruch auf den gesamten Nachlass.

Sollten Sie Fragen haben bezüglich der Regelung Ihrer Angelegenheiten von Todes wegen, Ihrer Nachlassplanung, des Schutzes Ihrer Vermögenswerte oder wie Sie am besten die anfallenden Steuern minimieren, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Norbert Schweizer, Partner
+61 (2) 9223 9399
nschweizer@schweizer.com.au

Contact and Imprint



Schweizer Kobras Pty Ltd • An Incorporated Legal Practice • ACN 082 983 300 • ABN 80 323 580 453
Level 5 • 23-25 O'Connell Street • Sydney NSW 2000 | PO Box H283 • Australia Square NSW 1215
DX: 10161 Sydney Stock Exchange

Telephone: +61 (0)2 9223 9399

Facsimile: +61 (0)2 9223 4729

Web site: <http://www.schweizer.com.au>

E-Mail: mail@schweizer.com.au

Liability limited by a scheme approved under Professional Standards Legislation

This newsletter contains general comment only and is not to be regarded as specific legal advice. Neither Schweizer Kobras nor any individual author accept any responsibility whatsoever for any acts or omissions resulting from reliance on its contents.

This email was sent to mail@schweizer.com.au.

[Unsubscribe • http://www.schweizer.com.au](http://www.schweizer.com.au)